Kreisschützenverband
Schleswig – Flensburg

Ehrenratsordnung

(Stand: 03/2025)

I. Präambel

1. Die Satzung des KSchV SL-FL sieht in § 17 für den Kreisschützenverbandes Schleswig-Flensburg vor, eine Ehrenratsordnung zu erlassen.

2. Soweit sich ein Verbandsverfahren gegen ein Mitglied des Ehrenrates richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Sind Ehrenratsmitglieder unmittelbar Beteiligte, so sind sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Ehrenratsmitglied befangen, so
   - kann es die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
   - kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.

   Hierüber entscheidet der Ehrenrat ohne das betroffene Ehrenratsmitglied.

3. Verbleiben weniger als fünf entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrates oder kann im Falle einer anstehenden satzungsgemäßen Neuwahl des Ehrenrates nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, ist das Verfahren durch Beschluss des Vorstandes auszusetzen und nach einer Neu- bzw. Nachwahl von Ehrenratsmitgliedern, das Verfahren fortzusetzen.

II. Zusammensetzung und Verfahrenseinleitung

1. Der Ehrenrat setzt sich aus vollgeschäftsfähigen mittelbaren Verbandsmitgliedern des KSchV SL- FL zusammen.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin und Tagungsort wird vom Vorsitzenden festgelegt. Dieser ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.

3. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Ehrenrat nicht zuständig ist.

4. Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

5. Der Ehrenratsvorsitzende hat
   - ein Ehrenratsmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,
   - die Verhandlung zu leiten
   - die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen.

III. Verfahrensabwicklung und Entscheidungsbefugnis

1. Verfahren werden durch Anrufung des Ehrenrates durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Ehrenratsvorsitzenden oder bei Verhinderung bei seinem Stellvertreter eingeleitet.

2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakten soll beim Vorsitzenden des Ehrenrates erfolgen. Ist das begründet nicht möglich, so kann unter Kostenaufgabe eine vollständige Kopie der Verfahrensakte unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebung durchführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt und beschlossen werden.

   Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht das zu Lasten dessen, der sich auf den Zeugen beruft. Die Beratung zum Beschluss des Ehrenrates ist

vertraulich. Der Ehrenrat entscheidet abschließend mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Bei einem Widerspruch des Betroffenen entscheidet der Kreisschützentag endgültig.
5. Die Vollziehung der Entscheidung des Ehrenrates obliegt dem Vorstand des KSchV SL-FL.
6. Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Ehrenrat Akten und Unterlagen in versiegeltem Umschlag zur Aufbewahrung an den Vorstand des KSchV SL-FL auszuhändigen. Siegelbruch, zu welchen Zwecken auch immer, ist nur im Beisein des Vorsitzenden des Ehrenrates vorzunehmen.

IV. Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSchV SL-FL.
2. Der Ehrenrat ist kraft Satzung zuständig für alle Verbandsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Ehrenrat unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).

V. Ahnden von Tatbeständen

1. Die Strafen (z. B. Verwarnung, Verweis, Sperren und Ausschluss aus dem Verband), die der Ehrenrat verhängen kann, ergeben sich aus der Satzung.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand des KSchV SL–FL und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

VI. Fristen

1. Vom Ehrenrat geforderte Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen vorzulegen.
2. Der Ehrenrat ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als sechs Monate nach bekannt werden bei den Beteiligten zurückliegt.

VII. Kosten und Vergütung des Verfahrensabwicklung

1. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist kostenfrei. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch vom KSchV SL-FL erstattet.
2. Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht der Satzung des KSchV SL-FL unterliegen, ist der Ehrenrat berechtigt, angemessene Vorschüsse einzufordern. Über deren Kostentragung im Ergebnis entscheidet der Ehrenrat nach Billigkeit.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung sind im § 5 Abs. 2 der Satzung des KSchV SL-FL geregelt.
2. Der Gesamtvorstand hat am 17.03.2025 diese Ehrenratsordnung beschlossen.

gez. Andreas Jagusch
Vorsitzender